



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz Allgemeinverfügung

Aufhebung der Staatlichen Grundschule „Bertolt Brecht“, Am Salzacker 2, 07973 Greiz zum 31. Oktober 2018, Erweiterung der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Marienstraße 12 - 14, 07973 Greiz um den Schulbezirk der Grundschule „Bertolt Brecht“ mit Wirkung zum 01. November 2018

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 GVBl. S. 22, 23)

Der Landkreis Greiz erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“, Am Salzacker 2, 07973 Greiz wird zum 31. Oktober 2018 aufgehoben.
2. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Bertolt Brecht“ Am Salzacker 2 in 07973 Greiz wird ab 01. November 2018 dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Marienstraße 12 - 14, 07973 Greiz zugeordnet. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“ wird dadurch mit Wirkung vom 01. November 2018 um die Ortsteile der Stadt Greiz Moschwitz, Caselwitz, Obergrochlitz und nachfolgende Straßen der Stadt Greiz erweitert:
Almweg, Alt-Caselwitz, Alte Gasse, Am Carolinenfeld, Am Hasental 7-74, Am Heidehang, Am Hutmachersberg, Am Kohlacker, Am Milchacker, Am Salzacker, Am Schafacker, Am Straßacker, Am Waldholz, An der Eichleite, Auf der Windhöhe, Bäckerstraße, Buckestraße, Flurweg, Forstweg, Fuchsweg, Goldene Höhe, Gosterstraße, Grübitzweg, Häuslerweg, Krellenhäuser, Kurze Gasse, Mönchsweg, Mühlenhäuser Straße, Mühlweg, Oeltzschweg, Otto-Meier-Straße, Pfarrweg, Scheibenweg, Schleuße, Schöne Aussicht, Spitzackerstraße, Spitzackerweg, Spitzweg, Trennweg, Untergrochlitzer Str. ab Hausnummer 88/Schluchter, Wüstenteichstraße, Zieglerweg.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Verfügung wird an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung:

1. Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung des Beschlusses des Kreistages Nr. 246/2018 vom 25. September 2018, mit welchem die Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“, Am Salzacker 2 in 07973 Greiz zum 31. Oktober 2018 aufgehoben und der zur Schule gehörende Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Marienstraße 12 - 14, ebenfalls in Greiz, zugewiesen wurde.

Der Landkreis Greiz ist der örtlich und sachlich zuständige Schulträger. Als solcher obliegt ihm die Entscheidung über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Schulen, die Festlegung von Schulbezirken sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Schulnetzplänen (vgl. §§ 13, 14 und 41 ThürSchulG).

Die Entscheidung zur Aufhebung einer Schule und Neuordnung der Schulbezirke gehört als Teil der Schulträgerschaft zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises Greiz. Es handelt sich um eine planerische Schulorganisationsmaßnahme, die vom Schulträger im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu treffen ist.

Vom Staatlichen Schulamt Ostthüringen wurde der Landkreis Greiz als Schulträger am 24. Oktober 2016 darüber informiert, dass die aktuelle Lehrersituation in der Grundschule „Bertolt Brecht“ in Greiz durch langzeitkranker Pädagogen sehr kritisch sei, so dass die Absicherung des Unterrichts in den 4 Klassenstufen nicht gewährleistet werden kann. Um eine Lösung bemüht, vereinbarten das Schulamt und der Schulträ-

ger den Unterricht ab dem 01. November 2016 für die Grundschüler der Grundschule „Bertolt Brecht“ Greiz in der Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“ in Greiz, Marienstraße 12 - 14 durchzuführen, um so den Unterrichtsausfall für die Kinder soweit als möglich zu minimieren.

Im aktuellen Schuljahr werden in der Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“ 12 Kinder aus dem Schulbezirk der Grundschule „Bertolt Brecht“ Greiz unterrichtet.

Der bauliche Zustand des Schulgebäudes hat sich seit der Auslagerung nicht verändert, so dass ein Reparaturstau in Höhe von ca. 1,6 Millionen (Stand 2016) weiterbesteht. Eine komplette energetische und bauliche sowie brandschutztechnische Sanierung z. B. Treppenhaus mit Treppe, Trockenlegung, Außenfassade, Dach und Fenster sowie die Schaffung neuer Räumlichkeiten wären für den Schulbetrieb notwendig.

Des Weiteren, ist nicht zu erkennen, dass das zuständige Ministerium die für die Fortführung des Standortes notwendigen Lehrerstellen nachbesetzt.

Aufgrund des erheblichen Reparaturstaus, der fehlenden Lehrer und des prognostizierten weiteren Rückganges der Schülerzahlen kam es Seitens des Schulträgers zu ernsthaften Überlegungen zur Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Aufrechterhaltung des Schulstandortes Grundschule „Bertolt Brecht“ in Greiz. Die von der Aufhebung des Schulstandortes betroffenen Kommunen (die Stadt Elsterberg, die Stadt Pausa-Mühltruff sowie die Stadt Greiz als Schulitzgemeinde der Grundschule „Bertolt Brecht“) wurden ebenso angehört wie der Landkreis Vogtlandkreis und der Diakonieverein Carolinenfeld e.V.. Ebenfalls kontaktiert wurden das Staatliche Schulamt Ostthüringen sowie die Schulkonferenz der Grundschule „Bertolt Brecht“. Während das Staatliche Schulamt Ostthüringen die geplante Maßnahme ausdrücklich begrüßte, wurden von dem Landkreis Vogtlandkreis, der Stadt Elsterberg und der Stadt Pausa-Mühltruff keine Einwendungen erhoben. Von der Stadt Greiz sowie der Schulkonferenz der Grundschule „Bertolt Brecht“ liegen keine Stellungnahmen vor.

Nach Abwägung aller Faktoren entschied sich der Kreistag des Landkreises Greiz am 25. September 2018 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. 246/2018 mit Mehrheit dazu, den Schulstandort Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“ Greiz aufzuheben und den Schulbezirk der Schule auf den Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Marienstraße 12 - 14 in 07973 Greiz zu übertragen.

Für die Aufhebung des Schulstandortes sprechen hauptsächlich das fehlende Lehrpersonal und auch die geringen Schülerzahlen sowie die weiter sinkende Tendenz in den kommenden Schuljahren. Dies auch im Hinblick darauf, dass in der Stadt Greiz nicht nur in der voll sanierten „Johann Wolfgang von Goethe“ Grundschule mehr als ausreichende Beschulungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Für die ehemaligen Schüler und Schülerinnen ergibt sich als Folge der beschlossenen Änderungen der Vorteil, dass in Zukunft wieder die Beschulung unter Verzicht auf klassenübergreifenden Unterricht möglich ist. Darüber hinaus ist aufgrund des in der „Johann Wolfgang von Goethe“ Grundschule vorhandenen Lehrerpools davon auszugehen, dass es anders als in der Vergangenheit am Standort der Grundschule „Bertolt Brecht“ möglich sein wird, krankheitsbedingte Ausfälle des Lehrpersonals unproblematisch und sofort zu kompensieren.

Die für die Schüler und Schülerinnen mit der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahme verbundenen Nachteile sind zumutbar. Gegen die Schließung einer Schule und gegen die damit einhergehende Neueinteilung der Schulbezirke können sie sich erst dann erfolgreich wehren, wenn sie in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Für eine solche Beeinträchtigung ist nichts ersichtlich. Die betroffenen Schüler und Schülerinnen haben den Vorteil, in Zukunft in einem frisch sanierten Schulgebäude mit funktionierenden Organisationsstrukturen beschult zu werden, ohne u.U. langwierige Umbaumaßnahmen unter provisorischen Bedingungen hinnehmen zu müssen. Die mit der Umschulung verbundenen persönlichen Veränderungen bezogen auf die bisherigen Mitschüler und das bekannte Lehrpersonal sowie der gewohnten Umgebung entziehen sich einer pauschalen Bewertung, da in jedem Wechsel sowohl Chance als auch Risiko besteht und sich die Situation für jeden Betroffenen unterschiedlich gestalten wird. Relevanter Nachteil ist



demnach primär die mit der Schließung der Schule verbundene Notwendigkeit, in Zukunft für den Besuch der Schule auf Schülerbeförderung angewiesen zu sein, wobei dies bislang ohnehin schon für einen Teil der Schüler der Grundschule „Bertolt Brecht“ gegolten hat.

Die Entscheidung, die Grundschule „Bertolt Brecht“ zu schließen, ist mithin ermessensfehlerfrei getroffen worden. Die Entscheidung entspricht sachlicher Vernunft, schont öffentliche Mittel, belastet andererseits die Betroffenen aber nur unwesentlich in ihren Rechten und Interessen.

2.

Die Zuordnung des Schulbezirkes der Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“ in Greiz wäre auf Grund der geographischen Lage sowohl zur Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz 07973 Greiz, Carolinenstraße 39 als auch zur Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“ möglich gewesen.

Die Zuordnung des Schulbezirkes der Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“ Greiz zu dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang Goethe“ erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Aufnahmekapazitäten der beiden Schulen. In der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang Goethe“ kann der Schulträger garantieren, dass die Schüler und Schülerinnen in ihrer Gesamtheit aufgenommen werden. Die Aufnahme in der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ wäre hingegen nur in Einzelfällen möglich.

Das erforderliche Einverständnis des Freistaates Thüringen zur Realisierung o. g. beschlossener schulorganisatorischer Veränderungen wurde dem Landkreis Greiz vom zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 erteilt.

3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichem Interesse. Die Sofortvollzugsanordnung erweist sich als notwendig, um die Durchsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahme zum 01. November 2018 zu gewährleisten und einen geordneten Schulbetrieb im Schuljahr abzusichern, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der insoweit erforderlichen sächlichen und personellen Voraussetzungen.

Im Fokus steht die Schaffung von Planungssicherheit für alle Beteiligten. Das gilt zum einen für die Schüler bzw. ihre Eltern, die ungeachtet ihrer persönlichen Präferenzen eine verlässliche Aussage hinsichtlich des zukünftigen Schulstandortes benötigen, um rechtzeitig das Erforderliche veranlassen bzw. abklären zu können, insbesondere auch im Hinblick auf den möglichen Wunsch, das eigene Kind nicht in der bezogen auf den Schulbezirk eigentlich zuständigen Schule beschulen zu lassen, sondern stattdessen auf Antrag als Gast Schüler an einem anderen Standort. Für den Schulträger stellt sich das Problem der rechtzeitigen Organisation des Schülerverkehrs sowie ggfls. je nach Zahl der Schüleranmeldungen die Notwendigkeit der Schaffung weiterer sächlicher Voraussetzungen. Der Freistaat Thüringen ist ebenfalls darauf angewiesen, seine als Folge der Schulaufhebung notwendigen personellen Dispositionen auf sicherer rechtlicher Basis hinreichend zeitig planen zu können.

Die Abwägung zwischen den für den sofortigen Vollzug sprechenden oben genannten Belangen und den dagegen streitenden Interessen einzelner oder auch aller Betroffener, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, führt im Ergebnis zu einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit der Schulaufhebung in Verbindung mit der beschlossenen Neustrukturierung des Schulbezirkes. Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung bis zum Eintreten der Rechtskraft würde für alle Beteiligten erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen, die mit dem Problem verbunden sind, bereits veranlasste Anmeldungen an anderen Schulen rückabwickeln zu müssen, nur um sodann wenig später möglicherweise erneut von der Schulaufhebung betroffen zu sein.

4.

Nach § 41 Abs. 4, Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht. In Anbetracht des bereits begonnenen Schuljahres besteht das Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung und des Schulträgers daran, dass die Verfügung so schnell wie möglich Wirksamkeit erlangt.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der dazu gefasste

Kreistagsbeschluss können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 vom 04. Februar 2019 bis 05. März 2019 Montag sowie Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden, nach Ablauf dieses Zeitraumes nach vorheriger Terminvereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 20. Dezember 2018

Landratsamt Greiz

- Siegel -

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf)

Am 30. November 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossen, den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) freizugeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) trifft Festlegungen zu den Themen Raumstruktur (Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen), Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe, Großflächiger Einzelhandel und Konversions- und Brachflächen), Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Soziale Infrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Energieversorgung mit dem Abschnitt Vorranggebiete Windenergie) und Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Erholung und Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen,
- Kapitelnabhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Tourismus),
- Karten der Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung im Maßstab 1:100.000 bzw. 1:150.000 (Karten 2-1 bis 2-11 zu Z 2-2),
- Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000 (Karten 3-2-1 bis 3-2-22 zu Z 3-3),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000,
- Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie als Anlage 1 zur Begründung Z 3-3,



Greiz

- Übersichten zu den harten und weichen Tabuzonen (Siedlung und Mensch, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Verkehr und technische Infrastruktur, Sonstige Schutzgebiete / Belange, Windhöflichkeit / Windpotenzial) als Anlagen 2.1 bis 2.6 zur Begründung Z 3-3,
- Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen als Anlage 2.7 zur Begründung Z 3-3,
- Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie als Anlage 3 zur Begründung Z 3-3,
- Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen als Anlage 4 zur Begründung Z 3-3,
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der Entwurf des Regionalplanes mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlig bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlig die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena sowie die Städte Altenburg, Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Pößneck, Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, Schleiz, Schmöln/Gößnitz, Stadtroda, Zeulenroda-Triebes und Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz.

Weitere zweckdienliche Unterlagen, die mit ausgelegt werden, sind:

- Abwägungstabellen, aus denen die einzelnen, mit einer Begründung versehenen Abwägungsentscheidungen über die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen hervorgehen,
- Zusammenstellung fachlicher Abwägungsgrundlagen zu allgemeinen und übergeordneten Aspekten aus den eingereichten Stellungnahmen (Grundlagendokument),
- die von den vier Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens beauftragte Windpotenzialstudie,
- die vom Plangeber beauftragte Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung einzelner SPA-Gebiete /Vogelschutzgebiete,
- das vom Plangeber beauftragte Gutachten zur fachlichen Einschätzung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Hydrogeologie in Ostthüringen,
- Karten zu Einzelthemen (Biotopverbund, geplante Schutzgebiete, sonstige schutzwürdige Räume),
- Zuarbeiten der Vogelschutzkarte: Zuarbeit zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in Ostthüringen (Zuarbeit zur Erheblichkeitseinschätzung gemäß § 7 Abs. 6 ROG), Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018,
- die Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (TLDA, 2015),
- das Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen (FH Erfurt, 2004),
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2016) sowie
- der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2015).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen weiteren zweckdienlichen Unterlagen liegt

vom 04. März 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019

**im Landratsamt des Landkreises Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Haus 2, Zimmer 019, Eingang über Dr.-Scheube-Straße**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt bei der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Stellungnahmen sollten vorzugsweise per E-Mail an die elektronische Postadresse: stellungnahme-regionalplan-ost@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) sowie die oben genannten zweckdienlichen Unterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlig ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Ostthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplanes zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Greiz, den 15.01.2019

Martina Schweinsburg
Landrätin

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 05. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angebe-



nen 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsformulare (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiter.de zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme **als Wahlbewerber**, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Greiz, den 02. Februar 2019

gez. Yvonne Gensicke
Kreiswahlleiterin für die Europawahl
des Landkreises Greiz

¹⁾Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 07.11.2018

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 34. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 23.10.2018

Beschluss 128/2018

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll seiner 34. Sitzung am 23.10.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Sportstättenbaus der Vereine Vorlage: 3203/2018

Beschluss 129/2018

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine dem Segelclub Talsperre Zeulenroda e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 1.300,00 Euro.

Die Förderung des o. g. Vorhabens erfolgt vorbehaltlich der Sicherung der

Gesamtfinanzierung und der noch beizubringenden Anlagen zum vorliegenden Antrag.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Beschlusses des Bau- und Vergabeausschusses am 27.11.2018

1 Vergabe der Leistung Abbruch des Gebäudekomplexes Papiermühlenweg 25-27 in Greiz Vorlage: 3201/2018

Beschluss 374/2018

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch des Gebäudekomplexes Papiermühlenweg 25-27 in Greiz an die Firma Tiefbau und Transport GmbH (TTW) in 07570 Weida.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 4

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 19.11.2018 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt vom Hirschteich bis zur Einmündung des Schönfeldbaches in der Gemarkung Irchwitz, Flur 5 auf den Flurstücken 537/1 und 572/1 sowie Flur 8 auf den Flurstücken 583/5, 583/6, 583/7, 583/8 und 584/3. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjähriges Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zuzuordnen. Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die relevanten Auswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

1. Baumfällungen: Diese werden durch entsprechende Neupflanzungen ausgeglichen, so dass keine relevanten dauerhaften negativen Auswirkungen entstehen.
2. Eingriff in das Bachbett: Der Gewässerlauf ist aktuell in weiten Teilen befestigt und generell stark anthropogen überprägt. Im Rahmen der Maßnahme werden die ökologische Durchgängigkeit sowie die Struktur der Gewässersohle verbessert.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umwelthinfor-



Greiz

tionsgesetzes (ThürUG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94), im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasser- versorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.
Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2019	Abwasserbeseitigung Plan 2019	Gesamt Plan 2019
im Erfolgsplan	T€	T€	T€
a) die Erträge	4.893,1	5.782,7	10.675,8
b) die Aufwendungen	4.783,8	5.722,2	10.506,0
im Vermögensplan			
a) die Einnahmen	2.462,5	4.496,5	6.959,0
b) die Ausgaben	2.462,5	4.496,5	6.959,0

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt
- in der Wasserversorgung mit 109,3 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit 60,5 T€
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird im Bereich Trinkwasserversorgung auf 950,0 T€ und für den Bereich Abwasserentsorgung auf 1.600,0 T€ festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2019 wird für die

-Trinkwasserversorgung auf	0,0 T€	und	
-Abwasserbeseitigung auf	0,0 T€		
gesamt auf	0,0 T€	festgesetzt.	

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Trinkwasserversorgung auf 500,0 T€ und für den Bereich Abwasserbeseitigung auf 500,0 T€ festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Greiz, 29.11.2018

Alexander Schulze
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 29.11.2018, Beschluss Nr. VV 13/2018, hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 28.12.2018 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2019 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Öffentliche Ausschreibung

- a) Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ)
07937 Zeulenroda-Triebes Alleestraße 9
Tel.: 036628 / 88-0
Fax: 036628 / 88 - 299
E-Mail: info@zv-waz.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A im Angebotsverfahren
- c) elektronisches Vergabeverfahren: nein, elektronische Signatur: nein
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Verbandsgebiet des ZV WAZ Zeulenroda
- f) Rahmenvertrag als Zeitvertrag – **Betriebszweig W A S S E R**
- Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Trinkwasserleitungen
- geringfügige Erweiterungsarbeiten an Trinkwassernetzen
- Herstellung und Erneuerung von Trinkwasserhausanschlüssen
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfrist: Beginn 01.04.2019, Ende 31.12.2020
Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt vier Jahre.
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen ab 05.02.2019 Anschrift siehe Pkt. a, Tel. 036628 / 88-256
Unterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, Leistungsverzeichnis entsprechend GAEB DA X.83, ansonsten Papierform
- l) Kostenbeitrag für Übersendung der Vergabeunterlagen
Höhe des Kosten: 30,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: ZV WAZ
Konto Nr.: 603538
BLZ: 830 500 00
Geldinstitut: Sparkasse Gera / Greiz
Verwendungszweck: Vergabeunterlagen ZRT
IBAN: DE10 8305 0000 0000 6035 38
BIC: HELADEF1GER
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse bei der in Punkt k) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- n) Ablauf der Angebotsfrist am 26.02.2019 um 10:30 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- q) Angebotseröffnung: 26.02.2019, 10:30 Uhr Ort: siehe Punkt a)



- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Ihre Bevollmächtigte
- q) Angebotseröffnung: 26.02.2019, 10:00 Uhr Ort: siehe Punkt a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Ihre Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen gem. Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben entsprechend VOB/A zu machen, weitere siehe Vergabeunterlagen.
Vorlage der DVGW Zulassung W 3 ist erforderlich.
- v) die Zuschlags-/ Bindefrist endet am 29.03.2019
- w) Vergabeprüfstelle: Landratsamt Greiz, Rechtsaufsicht, PF 1352, 07973 Greiz

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Öffentliche Ausschreibung

- a) Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ)
07937 Zeulenroda-Triebes Alleestraße 9
Tel.: 036628 / 88-0
Fax: 036628 / 88 - 299
E-Mail: info@zv-waz.de
- b) Öffentliche Ausschreibung VOB/A im Angebotsverfahren
- c) elektronisches Vergabeverfahren: nein, elektronische Signatur: nein
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Verbandsgebiet des ZV WAZ Zeulenroda
- f) Rahmenvertrag als Zeitvertrag – **Betriebszweig A B W A S S E R**
- Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Abwasserleitungen
- geringfügige Erweiterungsarbeiten an Kanalnetzen
- Herstellung und Erneuerung von Abwasserhausanschlüssen
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfrist: Beginn 01.04.2019, Ende 31.12.2020
Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen ab 05.02.2019 Anschrift siehe Pkt. a, Tel. 036628 / 88-256
Unterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, Leistungsverzeichnis entsprechend GAEB DA X.83, ansonsten Papierform
- l) Kostenbeitrag für Übersendung der Vergabeunterlagen
Höhe des Kosten: 30,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: ZV WAZ
Konto Nr.: 450
BLZ: 830 500 00
Geldinstitut: Sparkasse Gera / Greiz
Verwendungszweck: Vergabeunterlagen ZRA
IBAN: DE93 8305 0000 0000 0004 50
BIC: HELADEF1GER
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse bei der in Punkt k) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- n) Ablauf der Angebotsfrist am 26.02.2019 um 10:00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 1. März 2019 die Stelle eines/einer

Mitarbeiter (m/w/d) im Sozialpsychiatrischen Dienst

des Gesundheitsamtes, Sachgebiet 53.2, für eine Mutterschutz- und Elternzeitvertretung, voraussichtlich bis Juni 2020, in Vollzeit zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

Der Sozialpsychiatrische Dienst betreut chronisch psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen. Weitere Betreuungsindikationen sind Menschen mit geistiger Behinderung in Krisensituationen und Suchtkranke. Die Mitarbeiter führen Sprechstunden und Hausbesuche durch. Der Sozialpsychiatrische Dienst ist rund um die Uhr im Bereitschaftsdienst für Kriseninterventionen und zur Prüfung von Unterbringungs Voraussetzungen nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) zuständig. Eine weitere Aufgabe ist die aktive Mitwirkung und Koordination der Zusammenarbeit aller Leistungsträger in der gemeindepsychiatrischen Versorgung.

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollen eine abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Sozialpädagoge oder eine vergleichbare Ausbildung besitzen. Erfahrungen in der Arbeit mit psychisch kranken Menschen sind wünschenswert. Vorausgesetzt werden persönliche Eignung, Zuverlässigkeit, Flexibilität sowie ein hohes Maß an Selbständigkeit und Einsatzbereitschaft, eine hohe psychische Belastbarkeit und gute PC-Kenntnisse. Die volle Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst ist zwingend erforderlich. Der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **12. Februar 2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin Personal, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin (Tel. 03661/876130) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versendet wird. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stel-



Greiz

lenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Internetseite Landkreis Greiz/ Stellenausschreibungen/2018.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Greiz ist **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** die Stelle eines

Bibliothekars in einer wissenschaftlichen Bibliothek (m/w/d)

in der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung im Sommerpalais in Greiz

mit einem Gesamtstundenumfang von **30 Wochenstunden** als Krankheitsvertretung, längstens bis zum 31.12.2019, zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

Erschließung:

- Formal- und verbale Sacherschließung von Druckwerken des 16.- 21. Jahrhunderts in deutscher, französischer, lateinischer, englischer, italienischer, niederländischer Sprache im Gemeinsamen Verbundkatalog (GVK) des Gemeinsamen Bibliotheksverbunds (GBV)
- Erfassung von Medien
- Anlegen von Erstkatalogisaten und Exemplardatensätzen
- Erschließung handschriftlichen Bestands vorrangig des 18. und 19. Jahrhunderts in deutscher, französischer und englischer Sprache

Vermittlung:

- Mitwirkung an der Erstellung von Ausstellungskonzeptionen (für Ausstellungen mit Graphiken und Büchern)
- Beantwortung bestandsbezogener Anfragen per Mail, Brief, Telefon
- Organisation und Durchführung von gebendem und nehmendem Leihverkehr
- Anfertigen von Buchunterschriften (verkürzte Titelaufnahme) und Vitrinentexten zu den Ausstellungen
- Bestandserhaltung und -pflege
- Beobachtung des aktuellen und antiquarischen Büchermarktes
- Benutzerbetreuung

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium zum Diplombibliothekar (m/w/d) oder ein gleichwertiger Abschluss
- Sprachkenntnisse in Deutsch, Französisch, Englisch und Latein
- Kenntnisse im Umgang mit historischen Beständen
- umfangreiche EDV-Kenntnisse
- Kenntnisse im Bereich der Sacherschließung und Bibliographie
- gründliche Kenntnisse der Bibliothekarischen Regelwerke:
 - Resource Description and Access (RDA)
 - RDA-Alte Drucke
 - RDA-Zeitschriften
 - Regeln für die Schlagwortkatalogisierung (RSWK)
 - Katalogisierungsrichtlinie des Gemeinsamen Verbundkatalogs (GVK)
 - Tiefgreifende Kenntnisse im Umgang mit der Datenbank im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV)
- Kenntnisse im Katalogisieren von Handschriften
- Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- eigenständige Problemlösung, Selbstorganisation sowie eigenverantwortliche Arbeitsplanung
- der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **E 9b TVöD**.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **13. Februar 2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Für Nachfragen steht Ihnen die Direktorin der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz, Frau von Máriássy, als Ansprechpartnerin (Tel. 03661/70580) zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.sommerpalais-greiz.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versendet wird. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Internetseite Landkreis Greiz/ Stellenausschreibungen/2019.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Greiz ist **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** im Amt für Informationstechnik und Kommunikation die Stelle als

IT-Systemtechniker im Medienzentrums Hohenleuben (m/w/d)

mit einem Gesamtstundenumfang von **40 Wochenstunden** als Krankheitsvertretung, längstens für die Dauer von einem Jahr, zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- **Betreuung von IT-Technik und IT-Netzwerken**
 - Installation und Support von Clientsystemen
 - Administration von Server- und Netzwerksystemen
 - Administration von virtuellen Client-, Server- und Speichersystemen
 - Überwachung von sicherheitsrelevanter Funktionalität der IT-Systeme
- **Koordinieren und Überwachen des Systembetriebs**
 - Integration von vernetzten IT-Systemen sowie Installation und Administration von System- und Anwendungssoftware
- **System- und Anwendungsbetreuung inkl. der Durchführung des User Helpdesk (First- und Second-Level-Support)**
 - Personennahe fachliche Betreuung und Untersuchung, um den täglichen Dienstbetrieb zu gewährleisten
 - Erstellen und Pflegen von sicherheitsbezogenen Berechtigungen (Zugangs-/Zugriffskontrolle)
 - Fehleranalyse, Erarbeiten von Problemlösungen

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollten eine fundierte fachliche Fachhochschulausbildung im Bereich Informatik haben. Wünschenswert wären auch Bewerber (m/w/d), die an Stelle einer Fachhochschulausbildung vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen können. Die Stelle verlangt ein hohes Maß an Selbstständigkeit, selbstbewusste Kommunikation, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit. Gleichzeitig wird von den Bewerbern (m/w/d) ein sicheres Auftreten, freundliche und zuvorkommende Umgangsform erwartet. Es muss die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit vorliegen. Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **E 9a TVöD**.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen. Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unter-



lagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **14. Februar 2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin (Tel. 03661/876 130) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versendet wird. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Internetseite Landkreis Greiz/ Stellenausschreibungen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für Geflügelhalter im Landkreis Greiz

Das Veterinäramt weist alle Halter von Hühnern und Truthühnern auf die Impfpflicht für ihre Tiere gegen die atypische Geflügelpest (Newcastle Krankheit) hin.

Die Geflügelpestverordnung besagt:

„Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.“

Diese Impfung kann sowohl einmal jährlich durch eine Nadelimpfung oder durch wiederholende Impfungen über das Tränkwasser erfolgen. Bitte lassen Sie sich dazu von Ihrem Tierarzt beraten. Auch eine Kontaktaufnahme mit Geflügelzuchtvereinen kann bei der effektiven Gestaltung der gemeinsamen Impftermine sinnvoll sein.

Laut Thüringer Tierseuchenerlass führt das Veterinäramt des Landkreises jährlich stichprobenartige Kontrollen des Impferfolges durch Blutprobenentnahme bei den Tieren durch

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de